

Der Jugendleiter muss sich – wenn er keine besonderen Auflagen und Wünsche der Eltern zu beachten hat – immer fragen, **wie die Eltern in dem jeweiligen Einzelfall reagieren würden**. Er handelt ja an der Stelle der Eltern. Dabei hat er die einschlägigen Vorschriften z.B. über den Jugendschutz in der Öffentlichkeit, zu beachten.

Die Erziehungspflichten bzw. -rechte der Eltern werden nicht nur durch die Zugehörigkeit eines Kindes zu einem Verein, einer Jugendgruppe usw. beeinflusst.

Starken Einfluss auf die Erziehung des Kindes nimmt die Schule. In Zusammenhang mit der vom Lehrer zu führenden Aufsichtspflicht ist festzustellen, dass es in der Bundesrepublik Deutschland kein **Züchtigungsrecht der Eltern** gibt, ebenso wenig ein solches der Lehrer, **eines Jugendleiters** oder einer vergleichbaren Person. Schlägt daher der Jugendleiter ein Kind widerrechtlich (also ohne etwa in Notwehr zu handeln), erfüllt er damit den Tatbestand der **Körperverletzung**. Er macht sich einerseits strafbar (Antragsdelikt), andererseits haftet er für die Folgen seines Verhaltens (seelischer Schock, körperliche Verletzung usw.).

B. Aufsichtspflicht

1. Grundsätze

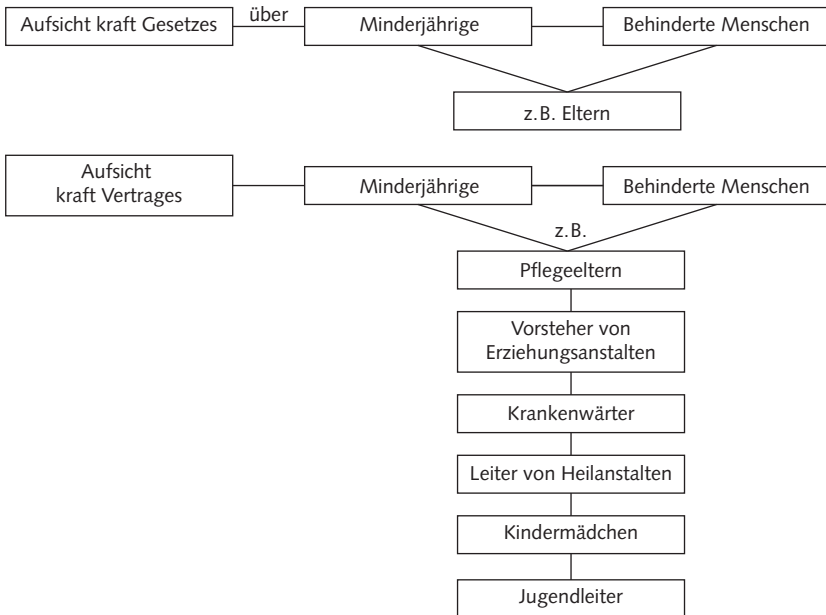
Wie unter A. (S. 15) bereits erwähnt, umfasst die Personensorge auch das Recht und die Pflicht, das Kind zu beaufsichtigen. Den Personensorgeberechtigten ist damit (und zwar durch § 1631 Abs. 1 BGB) die Aufsicht durch das Gesetz übertragen. Sie können diese Aufsicht **aber durch Vertrag an Andere**, z. B. an den Leiter einer Jugendgruppe übertragen. Diese Übertragung muss nicht mittels schriftlichen Vertrages erfolgen. Zum Teil ergibt sie sich aus den Umständen des Einzelfalles, d. h. aus dem sog. **konkludenten Handeln**. Nimmt z. B. ein Jugendleiter einen Jugendlichen stillschweigend in die Jugendgruppe auf (es reicht aus, wenn er seine Teilnahme duldet), dann übernimmt er damit auch die Aufsichtspflicht für diesen Jugendlichen.

Die Erziehungspflicht ist weitergehend als die Aufsichtspflicht und umfasst u. a. auch die Belehrung des Kindes über die Angelegenheiten des täglichen Lebens. Bei der Aufsichtspflicht geht es dagegen darum, **a)** den Jugendlichen bzw. das Kind vor Schaden zu bewahren, und **b)** zu verhindern, dass das Kind bzw. der Jugendliche einen Schaden anrichtet. Im Falle **a)** macht sich der Jugendleiter schadensersatzpflichtig, wenn das Kind bzw.

der Jugendliche geschädigt wird. Dagegen geht es im Falle **b)** darum, den Schaden eines Dritten zu ersetzen.

2. Umfang der Aufsichtspflicht

a) Grundsätze



b) Information und Belehrung

Die Aufsichtspflicht des Jugendleiters ist praktisch **unbeschränkt**. Er ist verantwortlich für jedes Handeln oder Unterlassen der ihm Anvertrauten. Allerdings geht diese Verpflichtung nur soweit, als sie zumutbar ist. Hierüber wird unter 3. (S. 25) näher informiert.

Um seiner Aufsichtspflicht zu genügen, muss der Jugendleiter die Jugendlichen und Kinder **belehren und informieren**. Er muss auf mögliche Gefahren hinweisen und dabei die Gegebenheiten des Einzelfalles beachten. Bei der Art der Belehrung und Unterrichtung ist natürlich das Alter der Kinder bzw. Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Hinweise müssen in kindgerechter Weise gegeben werden. Viele der Hinweise müssen sich mit

alltäglichen Dingen beschäftigen, wie dem Verhalten im Straßenverkehr, dem Umgang mit Feuer, die Vermeidung von Raufereien usw. Der Jugendleiter sollte sich dabei nicht allein von dem Gedanken leiten lassen, er habe auf diese Dinge ja schon bei **früheren Gelegenheiten** hingewiesen. Gerade bei größeren Vereinen oder Organisationen ist es kaum möglich, dass bei jeder Versammlung oder Besprechung alle Jugendlichen dabei sind. Vielmehr wechseln die Teilnehmer sehr häufig. Wenn nicht ganz korrekt eine **Anwesenheitsliste** geführt wird, in der auch vermerkt wird, über welche Sachverhalte informiert wurde, kann eine vollständige Information kaum sichergestellt werden. Außerdem ist zu bedenken, dass gerade Kinder und Jugendliche solche Belehrungen auch schnell wieder **vergessen**. Sie sollten deshalb immer wieder erneuert werden. Dabei kann auf frühere Besprechungen verwiesen und durch Fragen getestet werden, in welchem Umfange die Teilnehmer die gegebenen Hinweise verstanden und behalten haben.

Die Hinweise müssen auch die **spezifischen** Gefahren ansprechen, die bei dem geplanten Unternehmen eintreten können. Der Jugendleiter sollte dabei auch Ereignisse ansprechen, die vielleicht nicht so wahrscheinlich sind. So muss bei einem geplanten Zeltlager immer besprochen werden, wie sich die Teilnehmer, bei plötzlichem **Unwetter**, aber auch bei einem regelrechten **Katastrophenfall** zu verhalten haben. Was zu geschehen hat, wenn beispielsweise durch starke Regenfälle ein Bach oder Fluss, in dessen Nähe gezeltet wird, über sein Ufer tritt, muss genauso geschildert werden, wie etwa das Einschlagen eines Blitzes in das Zeltlager. Es erweist sich immer wieder, wie schnell solche Unwetter kommen, aber auch wie gefährlich sie sein können. So ging es etwa durch die Medien, dass ein kleines Mädchen, das in der Nähe eines Baches spielte, der normalerweise ein unbedeutendes Gewässer ist, aber durch starke Regenfälle in einen reißenden Strom verwandelt wurde, ausrutschte, in das Wasser fiel und nur noch tot geborgen werden konnte.

Soll eine **Eisenbahnfahrt** geplant werden, ist das richtige Verhalten während einer solchen Fahrt anzusprechen, so z. B., dass auf einen **fahrenden Zug** nicht aufgesprungen oder von ihm nicht abgesprungen werden darf. Manchem Jugendleiter mag das alles zu selbstverständlich erscheinen, die Erfahrung zeigt aber, dass dies nicht so ist. Besondere Hinweise sind erforderlich, wenn eine Zugfahrt im **Ausland** geplant ist, da dort die Sicherheitsbestimmungen für Züge nicht immer so streng sind, wie in Deutschland.

Vor allem ist die Lage der Toiletten in den Zügen zu beschreiben, damit nicht jemand versehentlich eine Außentür öffnet und aus dem Zug stürzt. Bei kleineren Kindern ist es notwendig, sie entweder durch den Jugendlei-

ter oder durch bereits verständigere und erfahrenere Fahrtteilnehmer zur Toilette begleiten zu lassen.

Hinweise müssen sich auch auf das Verhalten **beim Zusammentreffen mit anderen Menschen** beziehen. Zu denken ist hier insbesondere an Auslandsfahrten. Hinweise auf die Mentalität der Einheimischen sind so genauso erforderlich, wie klare Verhaltensvorgaben, wenn zweifelhafte Personen getroffen werden. Die Kinder sind davor zu warnen, sich als Anhalter mitnehmen zu lassen oder Fremden zu folgen, die ihnen irgendwelche Vorteile (Süßigkeiten usw.) versprechen.

Zu klären ist auch das Verhalten in **Gaststätten**, in **Jugendherbergen**, aber auch im **Zeltlager** selbst. Bei dieser Gelegenheit sollte mit den Kindern und Jugendlichen auch über Zeiten gesprochen werden. Gemeint sind damit Essens-, insbesondere aber auch Schlafenszeiten. Vereinbarungen mit den Freizeiteilnehmern sind besser als Anordnungen! Auch ist es günstiger, diese Dinge **vor** Fahrtantritt zu regeln, als während der Freizeit.

Besteht auch nur die Möglichkeit, dass während der Freizeit **geschwommen** wird, muss geklärt werden, wer von den Teilnehmern Schwimmer bzw. Nichtschwimmer ist und wie groß gegebenenfalls die Schwimmkünste sind. Ist das Schwimmen fester Bestandteil der Freizeit, werden nur Personen mitgenommen, die schwimmen können und auch über eine ausreichende Praxis verfügen. Unter Umständen ist es notwendig – und bei rechtzeitigter Planung auch durchführbar –, dass jemand noch vor Antritt der Fahrt schwimmen lernt. Es kann auch empfehlenswert sein, dass der Jugendleiter die Schwimmkünste anlässlich eines gemeinsamen Besuchs im Frei- oder Hallenbad „testet“. Je nachdem, wo Baden und Schwimmen während der Freizeit stattfinden soll (Meer, Fluss, Baggersee, Freibäder – und zwar im Inland oder Ausland) sind besondere Hinweise zu geben. Beispielsweise können sich diese Ratschläge auf Ebbe und Flut erstrecken, auf die Stärke der Brandung an der betreffenden Küstenstelle usw. Dazu ist es notwendig, dass sich der Jugendleiter vorher über die jeweiligen Verhältnisse informiert. Das kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. durch Erzählungen anderer Jugendleiter oder sonstiger vertrauenswürdiger Personen, die vorher schon dort waren. Beschreibungen in Broschüren und Büchern (Vorsicht – durch Zeitablauf können Veränderungen eintreten), evtl. aber auch durch eigenes Erleben des Jugendleiters.

Sind längere **Märsche** geplant, muss geprüft werden, ob **alle** Teilnehmer diesem Vorhaben gewachsen sind. Eine Gruppe kann nur so lange marschieren, wie es der Schwächste aushalten kann! Dieser Grundsatz gilt besonders beim Bergwandern, beim Wandern in besonders unwegsamem Gelände usw.

Der Jugendleiter darf sich nicht darauf verlassen, dass seine Hinweise, Mahnungen und Belehrungen gleich beim ersten Male verstanden worden sind. Er muss zunächst durch **Fragen** feststellen, ob dies der Fall ist. Er sollte aber bei nächster Gelegenheit die Erläuterungen wiederholen, auch durch Abfragen. Wichtig ist es, Übungen durchzuführen. Wenn nicht alle Teilnehmer beispielsweise im Zeltauf- und -abbau erfahren sind, muss dies geübt werden. In bestimmten Fällen kann ein regelrechtes **Training** angebracht sein, wenn etwa damit zu rechnen ist, dass das Lager nach Anbruch der Dunkelheit aufgeschlagen werden muss. Das Aufschlagen des Lagers während schlechtem Wetter muss eingeplant werden.

Sind längere oder sonst anstrengende Märsche geplant, können vorherige **Übungsmärsche** notwendig sein. Das gilt auch bei sonstigen Unternehmungen, wie etwa geplante Kanufahrten. Selbstverständlich wird es hier immer darauf ankommen, in welchem Alter die Teilnehmer sind und welche Erfahrungen sie mit den geplanten Unternehmungen bereits haben.

Unbedingt notwendig ist es, schon vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, dass **Verstöße** gegen die gegebenen Hinweise nicht hingegenommen werden können. Mögliche Sanktionen bis zum Ausschluss vor der weiteren Fahrt sind anzusprechen und die Ernsthaftigkeit ist dabei zu betonen. Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht den Eindruck gewinnen, es bestünden zwar Verhaltensmaßregeln, deren Einhaltung werde aber kaum überwacht und deren Nichteinhalten habe keine besonderen Folgen.

Es muss klar gemacht werden, dass jeder Teilnehmer die **aufgestellten Regeln** beachten muss. Wenn jemand glaubt, dies nicht akzeptieren zu können, sollte er lieber zu Hause bleiben.

Bei **gemischten Gruppen** ist – bei Jugendlichen – auch auf die Frage der Sexualität einzugehen. Es ist klar zu machen, was toleriert werden kann und was nicht (vgl. dazu im Einzelnen unter E.3. – S. 80 ff.).

In Zusammenhang mit gemischten Gruppen ist auch darauf zu achten, dass bei der Planung von Tagesmärschen usw. nicht von den möglichen Leistungen der Jungen, sondern von denen der Mädchen auszugehen ist. Trotz aller gesellschaftlicher Fortschritte sind Mädchen im Allgemeinen nicht so belastungsfähig wie Jungen.

Es ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, trotzdem sollte durch den Jugendleiter immer wieder erwähnt werden, dass sich **Kameradinnen und Kameraden gegenseitig helfen**. Das gilt nicht nur bei Freizeiten, sondern sowohl im Allgemeinen täglichen Leben als auch bei Gruppenabenden und sonstigen Veranstaltungen der Jugendgruppe.

Überhaupt sind solche Informationen nicht nur vor größeren Unternehmungen, wie Freizeiten zu geben. Auf die Gefahren des Straßenverkehrs,

auf allgemeine Verhaltensmaßregeln beim Sport, Schwimmen usw. muss auch bei anderen passenden Gelegenheiten hingewiesen werden. Das gilt besonders für die Tatbestände, die das Jugendschutzgesetz regelt (z.B. Glücksspiel, Umgang mit Alkohol, Teilnahme an Tanzveranstaltungen, Besuch von Filmtheatern usw. – vgl. dazu unter F. – S. 89 ff.), oder die im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgeführt sind (Umgang mit Schundliteratur, Pornofilmen usw.).

Der Jugendleiter sollte – insbesondere bei größeren Gruppen – erreichen, dass die Jugendlichen seine diesbezüglichen Hinweise an jüngere Mitglieder der Gruppe oder an neue Kameradinnen und Kameraden weitergeben.

Wird eine Freizeit geplant, sollten notwendige Arbeiten, wie Küchendienst, Aufräumen, Putzen (auch Putzen der Toiletten), vorher geregelt werden. Anzustreben ist, durch **freiwillige Meldungen** leidige Diskussionen während der Fahrt über die Durchführung dieser Arbeiten zu vermeiden. Damit es keine Mißverständnisse gibt, ist es notwendig, zu notieren, wer sich verpflichtet hat, bestimmte Arbeiten zu übernehmen.

Wichtig ist auch, dass nach Möglichkeit bei besonderen Arbeiten bzw. Aufgaben der Kinder und Jugendlichen der Einsatz **solcher Teilnehmer** von vorneherein geplant wird, die bereits Erfahrungen in dieser Angelegenheiten haben. Sie sind zu verpflichten, ihre Kameraden anzuleiten und gleichzeitig auch darauf zu achten, dass sich keine Schadensfälle ereignen. Der Jugendleiter erfüllt seine Aufsichtspflicht allerdings nur bei sorgfältiger Aufsicht und bei Überprüfung der durchgeführten Arbeiten. Auch auf diese Überprüfungen sollte bei der Information hingewiesen werden. Zu regeln ist ferner, wer den Jugendleiter allgemein und in Ausnahmesituationen vertritt.

Die technische Entwicklung macht es erforderlich, auch Hinweise zur Benutzung von Handys (insbesondere internetfähige Smartphones) sowie von Spielkonsolen und vergleichbaren Geräten zu geben. Dabei ist es nicht erforderlich und auch in der Regel nicht zweckmäßig, die Benutzung solcher Geräte gänzlich zu verbieten. **Durch die Hinweise soll vermieden werden, dass**

- der Ablauf der Unternehmung gestört wird,
- andere Teilnehmer belästigt werden,
- eine Störung von gemeinsamen Aktivitäten eintritt,
- andere Teilnehmer gemobbt werden.

Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass während der Freizeit **jugendgefährdende Inhalte nicht geladen und ausgetauscht werden dürfen**.

Nur dann, wenn vor einer Fahrt tatsächlich alle die obigen Gesichtspunkte behandelt wurden, kann der Jugendleiter **von einem reibungslosen**

Ablauf der geplanten Fahrt ausgehen (von außergewöhnlichen nicht einplanbaren Situationen abgesehen).

Abschließend zur Frage der Information sei nochmals auf die Ausführungen unter A. (S. 12 ff.) hingewiesen, wonach die Eltern in einem Elternabend vor einer Veranstaltung, wie beispielsweise einer Wanderfahrt, über die Einzelheiten der geplanten Unternehmung unterrichtet werden müssen.

c) **Praktizierte Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht des Jugendleiters besteht nicht nur in Zusammenhang mit besonderen Unternehmungen, wie Freizeiten, Wanderfahrten usw., **sondern immer dann**, wenn die Kinder oder Jugendlichen seiner Obhut unterstellt sind. Er muss ständig überprüfen, ob seine Belehrungen, Anleitungen und Hinweise verstanden worden sind, ob entsprechende Warnungen befolgt werden usw. Bei Teilnahme am Straßenverkehr als Fußgänger darf der Jugendleiter es beispielsweise nicht hinnehmen, dass jemand trotz einer **roten Ampel** die Straße überqueren will. Das gilt auch dann, wenn es sich um ein älteres Gruppenmitglied handelt, das glaubt, „die Sache im Griff zu haben“. Dabei ist auch an das schlechte Beispiel zu denken, das den jüngeren Mitgliedern gegeben wird.

Unvernünftiges und damit gefährliches Verhalten beim Schwimmen, Klettern, aber auch Wandern (z. B. falsches Schuhwerk oder sonst ungeeignete Kleidung) ist zu beanstanden und zu unterbinden. Bei Streitereien muss der Jugendleiter genau so eingreifen, wie bei Überanstrengungen.

Es ist schon richtig: Der Jugendleiter muss seine Augen und Ohren überall haben. Er muss auch ein Gespür besitzen für die Stimmung innerhalb der Gruppe oder von Teilen der Gruppe. Bemerkt er einen gewissen Hang zum Übertreten bestimmter Anweisungen, wie z. B. das Überschreiten von Ausgehzeiten, der Besuch zweifelhafter Lokale während eines Lageraufenthaltes usw., muss er eingreifen.

Der Jugendleiter muss dabei nicht nur die Gefährdung des einzelnen dargelegen, sondern auch die Gefahren, die durch das Verhalten Einzelner **der ganzen Gruppe** entstehen können. Natürlich ist auch zu erwähnen, dass Fremde durch das Verhalten gefährdet werden können, wie etwa bei der Teilnahme im Straßenverkehr.

Um rechtzeitig Übertretungen durch die Kinder und Jugendlichen zu erkennen, muss der Jugendleiter bei Heimaufhalten und bei Aufenthalt in einem Zeltlager **Kontrollgänge** durchführen. Es sollte nicht der Eindruck erweckt werden, er wolle dem Einzelnen „nachschnüffeln“. Die Kinder und

Jugendlichen müssen aber zur Überzeugung gelangen, dass Übertretungen der aufgestellten Regeln nie unbeachtet bleiben.

Wenn auch der Jugendleiter verpflichtet ist, zu mahnen und zu tadeln, so hat er doch **keinerlei Züchtigungsrecht** gegenüber den Jugendlichen bzw. den Kindern. Das gilt auch dann, wenn die Eltern zum Ausdruck gebracht haben, dass sie keine Bedenken gegen körperliche Züchtigungen durch den Jugendleiter haben.

Nützen Ermahnungen des Einzelnen nichts, fruchtet es auch nichts, dass an seine Verantwortung gegenüber der Gruppe appelliert wird, dann sollte – als letztes Mittel – versucht werden, im Rahmen der **Selbstverwaltung** der Gruppe eine Lösung zu finden. Der „Täter“ sollte dann der Gruppe – natürlich unter Leitung des Jugendleiters – **Rede und Antwort stehen**. Keinesfalls darf der Jugendleiter aber den Unbelehrbaren der Gruppe gewissermaßen zur kollektiven Selbstjustiz überlassen. Überhaupt muss der Jugendleiter immer darauf achten, dass der Jugendliche bzw. das Kind – auch wenn gegen die Gruppeninteressen verstoßen wird – **nicht menschenunwürdig behandelt, also etwa gedemütigt wird**. Emotionen müssen vom Jugendleiter vermieden und von ihm bei den anderen Teilnehmern abgebaut werden. **Sachlichkeit muss die Devise sein**. Verstößt beispielsweise ein Teilnehmer gegen die vorher aufgestellten Regeln, kommt er also z. B. permanent seinen Küchendienstverpflichtungen, der Aufgabe des Holz sammelns o.Ä. nicht nach oder verlässt er ständig das Zeltlager, um obskure Lokale aufzusuchen, dann kann die Gruppe als ganzes von ihm eine Änderung seines Verhaltens verlangen. Es handelt sich hier gewissermaßen um den letzten Versuch einer **gütlichen Einigung**. Dabei muss auch auf die **Folgen weiterer Verstöße** hingewiesen werden.

Eine dieser Folgen ist der Ausschluss des Betreffenden aus der Gruppe – für immer oder auf Zeit. Er kann auch von einzelnen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wie von der Veranstaltung, die gerade stattfindet. Nicht zulässig ist etwa ein Essensentzug (hierzu zählt auch das Dessert), sowie alle sonstigen Maßnahmen, die das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigen können. Das Gleiche gilt – wie bereits erwähnt – für demütigende Maßnahmen. Auch darf der Jugendleiter keine **Strafgelder** verhängen. Er sollte ferner keinesfalls einer entsprechenden Regelung – etwa auf Vorschlag der Eltern oder der Jugendlichen – zustimmen. Denn dadurch wird nicht etwa die Einsicht gefördert, sondern lediglich einer Mentalität des „Freikaufens“ Vorschub geleistet.

Zu den nicht zulässigen ehrenrührigen Maßnahmen würde es gehören, wenn jemand – als Strafe – zum Schlafen in die Abstellkammer oder in den Skikeller oder dergleichen geschickt wird.

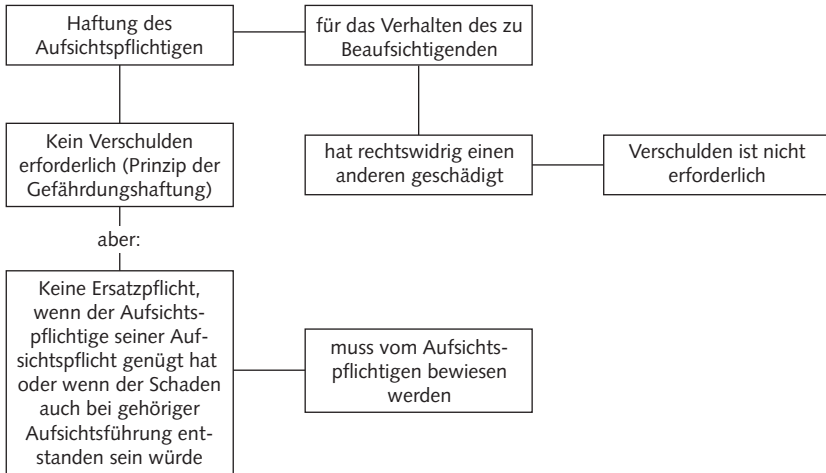
In der unter A. (S. 13) abgedruckten Einverständniserklärung der Eltern wird ausgeführt, **dass die Aufsichtspflicht des Jugendleiters erlischt**, wenn das Kind seinen Anordnungen zuwiderhandelt. Dies entbindet aber den Jugendleiter **nicht von den oben erwähnten Kontrollmaßnahmen**. Weiter heisst es in der Erklärung, dass dann, wenn das Kind durch ein entsprechendes Verhalten die Freizeitmaßnahme stark gefährdet, die Freizeitleitung ermächtigt wird, **das Kind auf Kosten der Eltern heimzuschicken**. Von dieser Möglichkeit sollte natürlich nur Gebrauch gemacht werden, wenn alle anderen Maßnahmen keinen Erfolg hatten. Ist es notwendig, das Kind oder den Jugendlichen heimzusenden, geschieht dies durch Einschaltung der Bahnverwaltung, u. U. auch einer Flughafenverwaltung. Die Eltern haben übrigens nicht nur dann die Kosten zu tragen, wenn sie sich – wie in der erwähnten Einverständniserklärung – dazu verpflichtet haben. Eigentlich ist der Schadensverursacher (Kind, Jugendlicher) zur Tragung der Kosten verpflichtet. Für ihn haften aber seine Erziehungsberechtigten, d. h. sie haben letzten Endes die Kosten zu tragen. Dies kann in der Weise geschehen, dass sie direkt an das Beförderungsunternehmen zahlen, aber auch in der, dass der Jugendleiter (die Jugendgruppe) die Kosten vorstreckt, dann aber einen Ersatzanspruch hat.

Die Eltern **sind unbedingt davon zu unterrichten**, wenn das Kind heimgeschickt wird.

Zu erwähnen ist noch, dass die Jugendlichen und Kinder erkennen müssen, dass sich der **Sanktionsrahmen** – bezogen auf die einzelnen Verstöße – in einem bestimmten sachlogischen Verhältnis bewegen muss. Leichtere Vergehen dürfen nicht stärker bestraft werden als schwere Vergehen usw. Das Prinzip der **Gerechtigkeit** und damit auch der gerechten **Strafe** muss erkennbar sein.

3. Schadensersatzpflicht des Aufsichtspflichtigen

a) Grundsätze



b) Voraussetzungen für das Entstehen einer Schadensersatzpflicht

Zunächst muss ein Schaden durch die **Handlung oder das Unterlassen** eines Menschen entstanden sein. Zwischen dem betreffenden Handeln bzw. Unterlassen muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. In der Regel ist dieser Zusammenhang von demjenigen zu **beweisen**, der Schadensersatz begehrt.

Der Haftpflichtige hat für alle Folgen aufzukommen, die sich aus dem Schadensfall ergeben. Die bedeutendste Vorschrift des zivilen Haftpflichtrechts ist die des **§ 823 Abs. 1 BGB**. Wer danach vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen **zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet**.

Vorsatz und Fahrlässigkeit werden zusammenfassend als **Verschulden** bezeichnet.

Dabei bedeutet **Vorsatz**, bewusst etwas zu tun oder zu unterlassen, so dass dadurch einem anderen Schaden zugefügt wird. Schlägt also beispielsweise der Jugendleiter einen der ihm anvertrauten Jugendlichen, dann wird im Allgemeinen Vorsatz vorliegen, wenn nicht ein Rechtfertigungsgrund wie Notwehr gegeben ist. Eine Haftung wegen Unterlassung würde eintreten.